

## Klarstellung - Beitragsgrundlage gem. § 19 Abs. 3 RKV - Sozialfonds

Da der KV-Text im RKV vom 1.1.2022 im §19 Abs.3 (Aufbringung der Finanzmittel des Sozialfonds - 0,2% der allgemeinen Beitragsgrundlage gemäß § 49 ASVG) zu unterschiedlichen Interpretationen über die Beitragsgrundlage in der Praxis geführt hat, haben sich die Sozialpartner auf eine neue textliche Klarstellung im Sinne der ursprünglichen politischen Einigung mit Wirkung vom 1.1.2022 geeinigt.

Die Neutextierung von §19 Abs. 3 RKV DFG lautet ab 1.1.2022:

### § 19 Sozialfonds

#### *(3) Aufbringung der finanziellen Mittel*

*Alle Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die dem fachlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 2 dieses Kollektivvertrages unterliegen, haben für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einen Beitrag an den Sozialfonds zu entrichten.*

*Ab 1. Jänner 2022 beträgt dieser **0,20 vH des gebührenden Entgelts (Geld- und Sachbezüge) und der Sonderzahlungen, jeweils gemäß § 49 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021, auch über die jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlagen hinaus.***

*Dies gilt auch hinsichtlich jener Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche nicht während des gesamten Kalenderjahres durchgehend beschäftigt sind und auch hinsichtlich geringfügig beschäftigter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.*

*Die Zahlungen sind von jeder Arbeitgeberin/jedem Arbeitgeber direkt an den Sozialfonds zu leisten und unaufgefordert monatsweise abzuführen. Nicht fristgerecht oder unvollständig überwiesene Beträge werden durch den Sozialfonds eingemahnt und eingeklagt. Die Internationale Bankkontonummer (IBAN) an die der Beitrag zu überweisen ist, wird in den Kollektivvertragsdatenbanken der Sozialpartner ([www.wko.at/kollektivvertrag](http://www.wko.at/kollektivvertrag) bzw. [www.kollektivvertrag.at](http://www.kollektivvertrag.at)) veröffentlicht.*

*Ende des Jahres 2022 erfolgt eine Evaluierung der Finanzierung des Vereins durch die Kollektivvertragsparteien.*

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Vorabinformation handelt. Die verbindliche Textierung ist der Endfassung des (derzeit in redaktioneller Bearbeitung befindlichen) Kollektivvertrages vom 8.2.2022 zu entnehmen!

Sämtliche Änderungen treten erst mit beidseitiger Unterschrift und entsprechender Hinterlegung des Kollektivvertrages in Kraft.

Die **monatlichen Zahlungen** haben auf das Konto des Vereins „Sozialfonds DFG“ zu erfolgen:

SPARDA BANK

Kontowortlaut: SF DFG

Kontonummer: 49800304005

IBAN: AT75 4300 0498 0030 4005

BIC: VBOEATWW